



**Muster eines Gesellschaftsvertrags
für Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
an denen die Stadt Neumünster unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist**

(Muster-Gesellschaftsvertrag der Stadt Neumünster – M-GV-NMS)

Stand: 8. Februar 2021

Regelungen		Erläuterungen
§ 1	Firma und Sitz der Gesellschaft	
(1)	Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma [Bezeichnung] GmbH.	Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht. Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 2) verwiesen.
(2)	Der Sitz der Gesellschaft ist [Sitz].	Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht. Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 2) verwiesen.

NEUFASSUNG

Regelungen	Erläuterungen
<p>§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Zweck des Unternehmens ist [öffentlicher Zweck] in [Ort / Gebiet].</p>	<p>Gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 1 GO darf eine Gemeinde ein wirtschaftliches Unternehmen nur dann errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn ein öffentlicher Zweck, dessen Erfüllung im Vordergrund der Unternehmung stehen muss, das Unternehmen rechtfertigt. Durch den Gesellschaftsvertrag ist gemäß § 102 Abs. 2 Nr. 1 GO sicherzustellen, dass das Unternehmen den öffentlichen Zweck erfüllt.</p> <p>Der öffentliche Zweck muss jedweder in dem Gemeinwohlbelang der Kommune liegende Aufgabenbereich sein und muss dazu dienen, die Bedürfnisse der Gemeindebewohner/innen innerhalb der örtlichen Gemeinschaft zu befriedigen, insbesondere im Rahmen der Daseinsvorsorge. Der Begriff Unternehmensgegenstand umfasst wiederum den Geschäftszweig und die Art der Tätigkeit und beschreibt somit das Mittel bzw. die Tätigkeit, mit welcher der öffentliche Zweck erreicht werden soll.</p>
<p>(2) Gegenstand der Gesellschaft ist [Geschäftszweig und Art der Tätigkeit] in [Ort / Gebiet] und verwandte Geschäfte.</p>	<p>Die bestehenden Gesellschaftsverträge weisen derzeit den Unternehmensgegenstand aus, differenzieren jedoch nicht zum öffentlichen Zweck, weshalb dieser zukünftig explizit in den Gesellschaftsverträgen aufzuführen ist (zwingende Voraussetzung).</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 3 bis 5) verwiesen.</p>
<p>(3) Die Gesellschaft ist zur Gründung oder zur Übernahme von Gesellschaften oder zur Beteiligung an solchen berechtigt.</p>	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 6) verwiesen.</p>

Regelungen	Erläuterungen
<p>§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 7) verwiesen.</p> <p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 8) verwiesen.</p>
<p>§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt [Höhe des Stammkapitals] Euro.</p> <p>(2) Das Stammkapital wird vollständig von der Gesellschafterin [Stadt Neumünster / städtische Gesellschaft] erbracht.^a</p> <p>^aHat die Gesellschaft mehrere Gesellschafter, lautet § 4 Abs. 2 M-GV-NMS wie folgt:</p> <p>"Von dem Stammkapital übernehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [Stadt Neumünster / städtische Gesellschaft]: [Höhe der Einlage] Euro, 2. [...]: [Höhe der Einlage] Euro." 	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 9) verwiesen.</p> <p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 10) verwiesen.</p>
<p>§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat und 3. die Geschäftsführung. 	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 11 bis 14) verwiesen.</p>

	Regelungen	Erläuterungen
§ 6	Gesellschafterversammlung	
	<p>Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder auf Beschluss des Aufsichtsrats durch dessen Vorsitzende/n einberufen.</p> <p>Die gesetzliche Vertretung der Stadt Neumünster hat - unabhängig davon, ob die Stadt Neumünster durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird - das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p> <p>Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil und gibt alle erforderlichen Auskünfte, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr.</p> <p>Ferner kann jeder Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Geschäftsführung unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.</p> <p>Die Leitung der Gesellschafterversammlung übernimmt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall der/die jeweilige Stellvertreter/in.</p>	<p>Nach § 102 Abs. 2 Nr. 4 GO ist durch den Gesellschaftsvertrag, soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sicherzustellen, dass dem/der gesetzlichen Vertreter/in der Gemeinde zumindest das Recht eingeräumt wird, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen (zwingende Voraussetzung).</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 16) verwiesen.</p> <p>Die Regelung zur Benennung einer Leitung der Gesellschafterversammlung dient zur Vereinheitlichung der derzeitigen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen.</p> <p>Die Mehrheit der Gesellschaften benennt in den Gesellschaftsverträgen aktuell die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrats zur Leitung der Gesellschafterversammlung.</p> <p>Aus Sicht der Verwaltung wird es für sinnvoll erachtet, dieser Praxis weiterhin zu folgen. Gleichwohl wird somit auch die Teilnahme eines Mitgliedes des Aufsichtsrats an den Gesellschafterversammlungen sichergestellt.</p>
(2)	<p>Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter schriftlich zu laden.</p> <p>Sofern die Sitzung nicht unverzüglich einzuberufen ist, hat die Ladung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Sieht die Tagesordnung eine Befassung nach § 13 vor, hat die Ladung mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.</p> <p>Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.</p> <p>In begründeten Fällen kann auf Form und Frist verzichtet werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.</p>	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 20) verwiesen.</p>
(3)	<p>Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Leiter/in der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.</p> <p>In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Versammlung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen aufzunehmen.</p> <p>Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.</p>	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 21) verwiesen.</p>
(4)	<p>Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.</p> <p>Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 22) verwiesen.</p>

	Regelungen	Erläuterungen
<p>§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>		<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 23, 24 und 25) verwiesen.</p>
<p>(1)</p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und ein Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, der oder die insgesamt die Hälfte des stimmberechtigten Stammkapitals hält oder halten.</p>		<p>Nach § 102 Abs. 2 Nr. 5 GO ist durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Satzung, soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sicherzustellen, dass Entscheidungen über Angelegenheiten nach § 28 Satz 1 Nr. 18 GO der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung oder der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten sind (zwingende Voraussetzung).</p> <p>Der § 28 Satz 1 Nr. 18 GO bezieht sich dabei auf Entscheidungen über die Gründung von Unternehmen, die Beteiligung oder Veräußerung von Anteilen an Unternehmen sowie über Entscheidungen über wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder die Satzung des Unternehmens.</p> <p>Die Regelung gleicht sich hinsichtlich der Stimmenmehrheit der Regelung nach § 53 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GmbHG an. Die betreffenden Rechtsgeschäfte, insbesondere der Ziffern a) bis c), sind geeignet, die Leistungsfähigkeit des Unternehmens und die der Gesellschafter zu gefährden, neue Haftungsrisiken zu begründen sowie im Falle einer Veräußerung den gemeindlichen Einfluss zu schwächen und die Zweckerfüllung zu gefährden, weshalb die erhöhten Anforderungen einen Beschlussfassungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung aufzeigen.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 26, 27 und 28) verwiesen.</p>
<p>(2)</p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen über <ol style="list-style-type: none"> a) eine Änderung des Gesellschaftsvertrags, b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, c) die unmittelbare oder mittelbare Gründung, Übernahme von oder die Beteiligung an Unternehmen sowie über die Erhöhung oder die Veräußerung von Anteilen an diesen, 		

Regelungen	Erläuterungen
<p>d) die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben, e) eine Umwandlung oder Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes, f) die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Ernennung und die Abberufung von Liquidatoren, ferner</p> <p>2. mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind, insbesondere über</p> <p>a) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden, b) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sowie der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, soweit diese nicht von der Stadt Neumünster entsandt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1), c) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, d) die Entlastung des Aufsichtsrats, e) die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung sowie über Weisungen an dieselbe, f) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses und die Billigung des Konzernabschlusses, sofern die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführer/innen zu führen hat.</p>	<p>Nach § 102 Abs. 2 Nr. 3 GO ist durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Satzung, soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sicherzustellen, dass die Gemeinde angemessenen Einfluss erhält; zumindest bezüglich der Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele.</p> <p>Die Regelungen zu den Beschlussfassungsvorhalten der Gesellschafterversammlung nach den Ziffern 1. d) bis f) und 2. a) bis g) verfolgen grundsätzlich das Ziel einer Vereinheitlichung der zum Teil voneinander abweichenden Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge.</p> <p>Darüber hinaus dienen die Regelungen insbesondere einer Stärkung der Steuerungsfunktion und Beschlussfassungsvorhalte der Gesellschafterversammlung im Sinne des Gebots einer angemessenen Einflussnahme durch die Kommune entsprechend § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 29, 30, 31, 32 und 33) verwiesen.</p>
<p>(3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.</p>	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 54) verwiesen.</p>

	Regelungen	Erläuterungen
§ 8 Aufsichtsrat		
(1)	Der Aufsichtsrat besteht aus [Anzahl der Mitglieder] Mitgliedern.	Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht. Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 55) verwiesen.
(2)	Die Stadt Neumünster ist berechtigt, durch die Ratsversammlung 1. [Anzahl der entsandten Mitglieder] Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden und 2. den von ihr entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats schriftlich Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele (Sachziele gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 1 GO, § 102 Abs. 1 S. 3 GO und Finanzziele gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 2 GO, § 102 Abs. 1 S. 3 GO), nicht jedoch hinsichtlich des operativen Geschäfts zu erteilen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften nicht, soweit sie gemäß der von der Stadt Neumünster erteilten Weisungen gehandelt haben; werden sie gleichwohl haftbar gemacht, hat sie die Stadt Neumünster von jeglicher Haftung freizustellen. § 25 Abs. 3 GO bleibt im Übrigen unberührt. (2) Die von der Stadt Neumünster entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, 1. bei ihrer Tätigkeit das Interesse der Stadt Neumünster zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, ohne dass die Gesellschaft dadurch geschädigt wird, insbesondere in ihrer finanziellen Substanz, sowie unter Abwägung der Interessen der Gesellschaft und deren Arbeitnehmer/innen und 2. den Organen und Fraktionen der Stadt Neumünster Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.B42	Nach § 102 Abs. 2 Nr. 3 GO ist durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Satzung sicherzustellen, soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, dass die Gemeinde angemessenen Einfluss erhält; zumindest bezüglich der Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele. In diesem Rahmen hat sich die Gemeinde im Gesellschaftsvertrag das Recht vorzubehalten, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden (zwingende Voraussetzung). Zu denken ist hier nicht nur an Mandatsträger/innen, sondern auch an Personen, die zwar nicht den kommunalen Gremien angehören, die aber wegen ihrer besonderen Sachkunde mit der Vertretung der Kommune im Unternehmen beauftragt wurden. Ferner hat sich die Gemeinde im Gesellschaftsvertrag das Recht vorzubehalten, den entsandten sowie den auf ihre Veranlassung gewählten Mitgliedern durch die Gemeindevertretung bzw. durch den Hauptausschuss Weisungen zu erteilen (§ 25 Abs. 1 GO), dies zumindest insbesondere bezüglich der Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele (zwingende Voraussetzung). Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 57) verwiesen.
(3)	Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokurist/in oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte/r Handlungsbevollmächtigte/r sein.	Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht. Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 59) verwiesen.
(4)	Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet nach Ablauf der Wahlzeit der Ratsversammlung der Stadt Neumünster mit der Neubesetzung des Aufsichtsrats durch Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder durch die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.	Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht. Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 60) verwiesen.
(5)	Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Die Entscheidungsberechtigten können die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen und durch andere ersetzen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, entscheidet der jeweils Entscheidungsberechtigte für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes eine/n Nachfolger/in.	Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht. Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 61 und 62) verwiesen.

Regelungen	Erläuterungen
<p>(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie deren/dessen Stellvertretung. Die/der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste/r Ansprechpartner/in der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 63 bis 65) verwiesen.</p>
<p>(7) Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden durch Einladung der Aufsichtsratsmitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (§ 126 b BGB) mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Schriftliche (z. B. im Umlaufverfahren), fernmündliche oder andere vergleichbare Formen (z. B. Videokonferenzen) der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Stehen im Aufsichtsrat Beschlüsse nach § 9 Abs. 4 zur Entscheidung an, ist die Ladung den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch für den Fall, in dem der Aufsichtsrat unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist nach Satz 2 einberufen wird. In begründeten Fällen kann auf Form und Frist verzichtet werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.</p>	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 66 bis 69) verwiesen.</p>
<p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.</p>	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 70) verwiesen.</p>
<p>(9) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch 1. die Geschäftsführung und 2. die Vertretung der Gesellschafter teilnehmen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung an der Sitzung teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. Dem/der gesetzlichen Vertreter/in der Stadt Neumünster ist, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht anders beschließt, das Recht einzuräumen, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.</p>	<p>Nach § 102 Abs. 2 Nr. 4 GO ist durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Satzung, soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sicherzustellen, dass dem/der gesetzlichen Vertreter/in der Gemeinde zumindest das Recht eingeräumt wird, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p> <p>Die Regelung eines Teilnahmerechts des/der gesetzlichen Vertreters/in an den Aufsichtsratssitzungen greift die Regelung des § 102 Abs. 2 Nr. 4 GO auf, wonach dem/der gesetzlichen Vertreter/in bereits ein Teilnahmerecht an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen einzuräumen ist.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 71 bis 73) verwiesen.</p>
<p>(10) Die Gesellschaft schließt eine Versicherung ab, durch die Haftpflichtansprüche gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats aus ihrer Amtstätigkeit versichert sind. Die Versicherungssumme muss für jeden einzelnen Schadensfall mindestens 5.000.000,00 Euro betragen.</p>	<p>Übliche Praxis, um Aufsichtsratsmitglieder mit Hilfe des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) vor Haftungsrisiken aufgrund ihrer Amtsausübung zu schützen.</p>

	Regelungen	Erläuterungen
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats		
(1)	<p>Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.</p> <p>Ferner kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.</p>	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 74) verwiesen.</p>
(2)	<p>Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung, bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und spricht Empfehlungen aus. Er überwacht die Geschäftsführung bei der Einführung und Fortentwicklung eines Berichtswesens sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement).</p>	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 75) verwiesen.</p>
(3)	<p>Der Aufsichtsrat beschließt über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, 2. die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung, 3. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern/innen sowie über die Entlastung derselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen. <p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte von dessen Mitgliedern anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p>Der Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein überlässt die Entscheidung über die Aufgabenverteilung zwischen der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat grundsätzlich den Kommunen und gibt lediglich Empfehlungen ab.</p> <p>Das durch die Ratsversammlung beschlossene Konzept "Eckpunkte Beteiligungsmanagement" folgt weitestgehend den Empfehlungen des Landes Schleswig-Holstein und sieht grundsätzlich vor, dass strategische Entscheidungen zukünftig durch die Gesellschafterversammlung zu treffen sind, um eine eigenverantwortliche Ausrichtung der Unternehmen zu gewährleisten.</p> <p>Entscheidungen im Rahmen einer durch die Gesellschafterversammlung bereits vorgegebenen Strategie, insbesondere Personalentscheidungen, werden weiterhin durch den Aufsichtsrat wahrgenommen. Dieser dient als Überwachungsorgan des Unternehmens und übt sowohl beratende, als auch kontrollierende Funktionen aus.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 80) verwiesen.</p>

Regelungen	Erläuterungen
<p>Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedürfen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestellung und die Abberufung von Prokuristen/innen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb, 2. die Wahl der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, die Entscheidung über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin / eines Abschlussprüfers, 3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung, 4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsanweisung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird, 5. die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, 6. der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge, 7. Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Aufnahme von Darlehen sowie die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften oder Garantien durch die Gesellschaft, - der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, - der Verzicht auf Forderungen oder die Vornahme von Schenkungen <p>(4)</p>	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 76 bis 83) verwiesen.</p>
<p>Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(5)</p>	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 84) verwiesen.</p>
<p>Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den/die Abschlussprüfer/in Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p> <p>(6)</p>	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 85) verwiesen.</p>

	Regelungen	Erläuterungen
§ 10	Geschäftsführung	
	<p>Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in (Geschäftsführung).^b Die Geschäftsführung wird bei der erstmaligen Bestellung auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren zulässig; sie kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit erfolgen.</p> <p>^bSofern die Gesellschaft mehr als eine/n Geschäftsführer/in hat, lautet § 10 Satz 1 M-GV-NMS wie folgt:</p> <p>"Die Gesellschaft hat [Anzahl der Geschäftsführer/innen] Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung)."</p>	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 86 und 87) verwiesen.</p>
§ 11	Aufgaben der Geschäftsführung	
(1)	<p>Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die laufende Aufgabenerledigung. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsanweisung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse.^c Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>^cIm Falle einer mittelbaren Beteiligung gelten die Mitglieder der Geschäftsführung nach Maßgabe des § 104 Abs. 1 Satz 2 GO als Vertreter/Innen der Stadt Neumünster. Dem Rechnung tragend ist § 11 Abs. 1 Satz 2 M-GV-NMS dann folgender Halbsatz anzufügen:</p> <p>"; ferner ist die Stadt Neumünster berechtigt, der Geschäftsführung aufgrund von § 104 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 1 GO Weisungen zu erteilen."</p>	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 88 und 89) verwiesen.</p>
(2)	<p>Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 13 auf.</p>	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 90) verwiesen.</p>

Regelungen	Erläuterungen
<p>(3) Die Geschäftsführung berichtet den Gesellschaftern und der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich oder in Textform jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Erfüllung des Wirtschaftsplans. Hierbei sind die Istwerte zum jeweiligen Quartalsende und die Prognose des Jahresergebnisses anzugeben sowie entsprechende Angaben zu Investitionsvolumina und Kreditaufnahmen. Im Übrigen gilt für das Berichtswesen die Maßgabe der Stadt Neumünster. Erhebliche Abweichungen sind den Gesellschaftern und der/dem Vorsitzenden Aufsichtsrats unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Die Regelung einer regelmäßigen Berichterstattung der Geschäftsführung ggü. der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden als Repräsentant/in für den Aufsichtsrat sowie ggü. den Gesellschaftern als auskunftsempfangende und -weiterleitende Akteure trägt der besonderen Rechtsbindung Rechnung, wonach das Unternehmen einen öffentlichen Zweck erfüllen muss (§ 101 Abs. 1 Nr. 1 GO) und die Leistungsfähigkeit der Kommune nicht gefährdet werden darf (§ 101 Abs. 1 Nr. 2 GO). Wird die Gesellschafterin Stadt Neumünster in Gesellschafterversammlungen durch andere Vertreter/innen als dem/der gesetzlichen Vertreter/in der Stadt Neumünster vertreten, leitet diese/r die Berichte an die von der Gesellschafterin Stadt Neumünster bestellten Vertreter/innen (§ 28 Satz 1 Nr. 20 GO) weiter. Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 91) verwiesen.</p>
<p>(4) Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter und dem/der gesetzlichen Vertreter/in der Stadt Neumünster auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.</p>	<p>§ 51 a GmbHG steht den Gesellschaftern ein eigenständiges Auskunfts- und Einsichtsrecht gegenüber der Gesellschaft zu, dies auch auf Beschluss der Ratsversammlung und/oder des Hauptausschusses hin (§ 25 Abs. 1, § 55 Abs. 6 bzw. § 65 Abs. 6 GO). Wird die Gesellschafterin Stadt Neumünster in Gesellschafterversammlungen durch andere Vertreter/innen als dem/der gesetzlichen Vertreter/in vertreten, leitet diese die Berichte an die von der Gesellschafterin Stadt Neumünster bestellten Vertreter/innen (§ 28 Satz 1 Nr. 20 GO) weiter. Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 92 und 93) verwiesen.</p>
<p>(5) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe des § 14 auf. Sie erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Beauftragung einer Abschlussprüferin / eines Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde (§ 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2).</p>	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht. Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 94 und 95) verwiesen.</p>

Regelungen	Erläuterungen
<p>§ 12 Informations-, Teilnahme- und Einsichtsrechte der Stadt Neumünster, Beteiligungsmanagement</p>	
<p>(1) Die Stadt Neumünster, vertreten durch ihre/n gesetzliche/n Vertreter/in, darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an Sitzungen des Aufsichtsrats entsprechend § 8 Abs. 9 Satz 4 sowie an Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen und Unterlagen einsehen (§ 109 a Abs. 2 GO).</p>	<p>Nach § 109a Abs. 2 GO darf sich das Beteiligungsmanagement, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.</p>
<p>(2) Um die Rechte nach Abs. 1 wahrnehmen zu können, erhält die Stadt Neumünster, vertreten durch ihre/n gesetzliche/n Vertreter/in, unter Beachtung der geltenden Fristen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vollständigen Unterlagen zu Sitzungen der Gesellschafterversammlung sowie Abschriften der Sitzungsniederschriften entsprechend § 6 Abs. 2 und 3, 2. die vollständigen Unterlagen zu Sitzungen des Aufsichtsrats sowie Abschriften der Sitzungsniederschriften entsprechend § 8 Abs. 7 und 8 sowie 3. eine Abschrift der Berichterstattung der Geschäftsführung entsprechend § 11 Abs. 3. 	<p>Um ein Beteiligungsmanagement im Sinne des beschlossenen Konzepts "Eckpunkte Beteiligungsmanagement" der Stadt Neumünster implementieren zu können, ist es notwendig, dass das Beteiligungsmanagement ein vollumfängliches Auskunfts- und Einsichtsrecht erhält. Es nimmt dazu das Auskunfts- und Einsichtsrecht der/s gesetzlichen Vertreters/in der Stadt Neumünster wahr.</p> <p>Durch Sicherstellung einer Zuleitung der vollständigen Sitzungsunterlagen und Niederschriften über die gesetzliche Vertretung an das Beteiligungsmanagement wird eine verwaltungsseitige Abwägung einer notwendigen Beteiligung der Ratsversammlung und/oder des Hauptausschusses bzw. der Gesellschafterversammlung ermöglicht.</p>
<p>(3) Die Stadt Neumünster kann ihre Rechte gemäß Abs. 1 und Abs. 2 durch die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Beschäftigten (Beteiligungsmanagement) ausüben.</p>	<p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterung des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 93 und 96) verwiesen.</p>
<p>§ 13 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung</p>	
<p>Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen.</p> <p>In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen.</p> <p>Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass vor Beginn des Wirtschaftsjahres eine Zustimmung des Aufsichtsrates erfolgen kann.</p>	<p>Entsprechend einer neu aufgenommenen Regelung der Gemeindeordnung gem. § 102 Abs. 2 Nr. 7 GO ist durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Satzung sicherzustellen, dass für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und die Pläne der Gemeinde vorab zur Kenntnis gegeben werden (zwingende Voraussetzung).</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 96 und 97) verwiesen.</p>

	Regelungen	Erläuterungen
§ 14	Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung	
(1)	<p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, nach dessen Vorschriften zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p>	<p>Nach § 102 Abs. 2 Nr. 6 GO ist durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Satzung, soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sicherzustellen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden; § 11 des Kommunalprüfungsgesetzes ist zu beachten (zwingende Voraussetzung). Die Anforderung, den Jahresabschluss und den Lagebericht in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, ergibt sich aus § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 99) verwiesen.</p>
(2)	<p>Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. 	<p>Nach § 102 Abs. 2 Nr. 8 GO ist durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung sicherzustellen, dass, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuchs veröffentlicht werden (zwingende Voraussetzung).</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 100) verwiesen.</p>
(3)	<p>Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundgesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.</p>	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 101) verwiesen.</p>
(4)	<p>Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neumünster und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundgesetzes bezeichneten Befugnisse.</p>	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht.</p> <p>Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 102) verwiesen.</p>

	Regelungen	Erläuterungen
<p>§ 15 Salvatorische Klausel</p>	<p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.</p>	<p>Empfohlene Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags des Landes Schleswig-Holstein werden inhaltlich übernommen und/oder bestehende Regelungen der aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden zum Zwecke der Standardisierung vereinheitlicht. Für nähere Informationen wird auf die Erläuterungen des Landes Schleswig-Holstein zum Muster-Gesellschaftsvertrag (hier: Erl. 103) verwiesen.</p>